

## Zoneneinteilung

## Grünzone

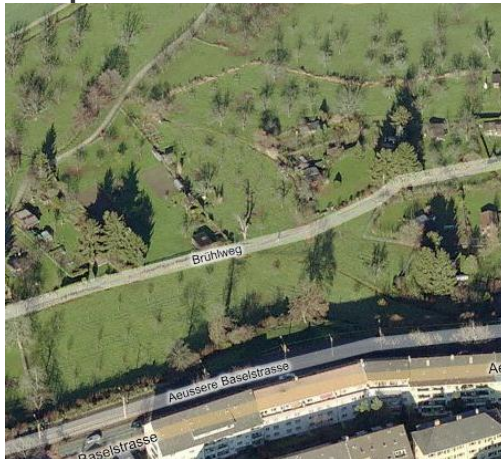
Neuer § 40a BPG gemäss laufender Gesetzesrevision

Die Grünzone dient der Sicherung von extensiv genutzten Flächen wie Gärten im Landschaftsraum, siedlungsgliedernde Freiräume, Kulturlandschaften und Standorte heimischer Natur.

Grünzonen sind in der Regel unbebaut. Allfällige Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie dem eigentlichen Zweck der Zone dienen oder standortgebunden sind. Sie bedürfen auf jeden Fall einer Ausnahmegewilligung, soweit nicht spezielle Nutzungsvorschriften definieren, was zulässig ist. Im Gegensatz zur Grünanlage sind die Grünzonen landschaftlich geprägt und extensiver genutzt.

Im Zonenplan liegen die Grünzonen u.a. im Siedlungsrand, als Übergang zwischen der Bauzone und dem Landschaftsraum (Nicht-Bauzone) oder strukturieren die Siedlung in der Bauzone.

### Beispiel:



### b) Grünzonen

**§ 40a.** In Grünzonen sind Bauten und Anlagen nur ausnahmsweise und in untergeordneter Form zulässig, sofern sie der Erschliessung und Ausstattung von Grünzonen dienen oder standortgebunden sind.

Die Lärmempfindlichkeitsstufe ist gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) einzuhalten.

*Massgebend ist das Bau- und Planungsgesetz (BPG) und die Zonenordnung Riehen (neu). Bebauungspläne oder spezielle Nutzungsvorschriften gehen den Bestimmungen aus dem BPG vor. Weiter ist die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung zu beachten.*



Seite 2

Rechtsverbindlich sind die bei der Gemeinde einsehbaren Originaldokumente der Zonenplanrevision.